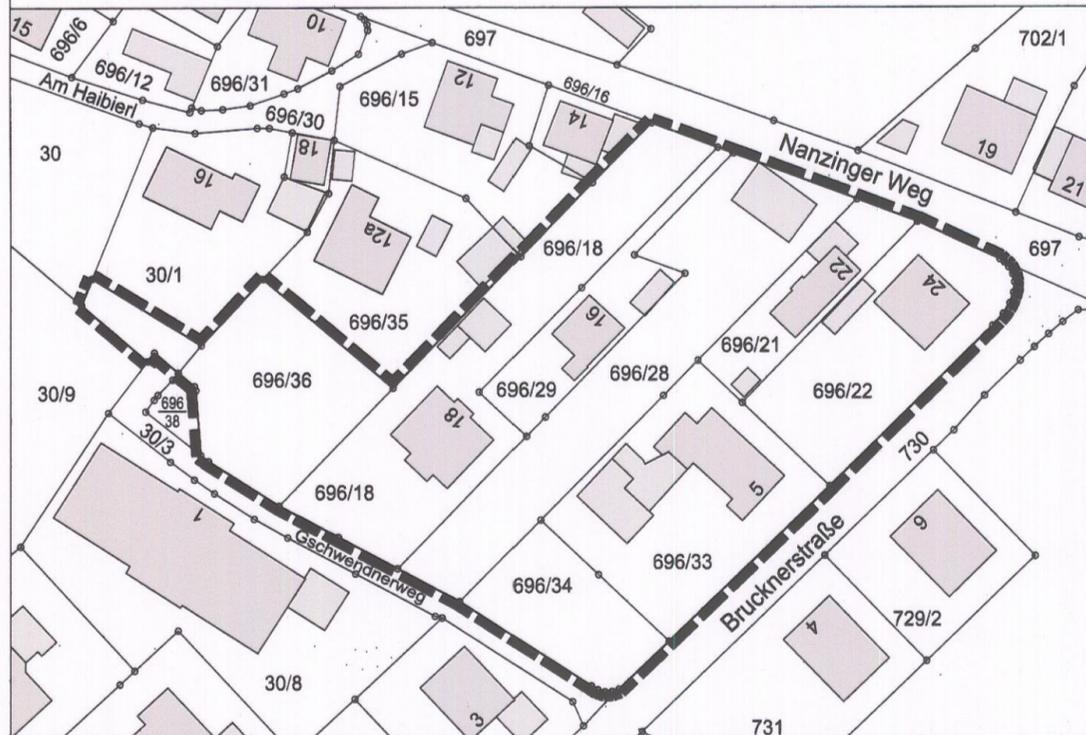


A. Planzeichnung



Zeichenerklärung für die zusätzlichen planlichen Festsetzungen

 Umgrenzung des Geltungsbereiches = Gebiet der Teilaufhebung des Bebauungsplans RODING - "AM SAND UND AM SEIGEN" Nr. 610-10-02/0

B. Inhalt der Änderung

Der Bebauungsplan Nr. 6102-63/0 beinhaltet die Teilaufhebung des Bebauungsplans RODING - "AM SAND UND AM SEIGEN" Nr. 610-10-02/0.

Das Gebiet für die Teilaufhebung wird wie folgt umgrenzt:

Nordosten: Nanzinger Weg
Südosten: Brucknerstraße
Südwesten: Gschwendnerweg und Grundstück FlurNr. 30/9 der Gemarkung Roding
Nordwesten: Grundstücke FlurNr. 30, 30/1 Teilfläche, 696/35, 696/15, 696/16 der Gemarkung Roding

Das Gebiet für die Teilaufhebung beinhaltet die Grundstücke FlurNr. 696/18, 696/21, 696/22, 696/28, 696/29, 696/33, 696/34, 696/36 und teilweise das Grundstück FlurNr. 30/1 der Gemarkung Roding.

Die Planzeichnung des Bebauungsplans, die "Textlichen Festsetzungen", die "Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen" und die "Zeichenerklärung für die planlichen Hinweise" des rechtsverbindlichen Bebauungsplans RODING - "AM SAND UND AM SEIGEN" Nr. 610-10-02/0 sind für das Gebiet der Teilaufhebung nicht mehr gültig.

C. Begründung der Änderung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 04.11.2003 die Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans RODING - "AM SAND UND AM SEIGEN" Nr. 610-10-02/0 beschlossen.

Das Gebiet der Teilaufhebung beinhaltet die teilweise sehr schmalen Grundstücke zwischen Nanzinger Weg und Gschwendnerweg. Als Grundlage zur Schaffung einer städtebaulich sinnvollen Bodenordnung mit nachfolgender Bebauungsmöglichkeit wurde dieser Bereich durch den Bebauungsplan RODING - "AM SAND UND AM SEIGEN" Nr. 610-10-02/0 überplant. Allerdings war es bisher trotz vieler Versuche nicht möglich, eine Einigung mit den Betroffenen zum erforderlichen Grundstückstausch zu erzielen. Im Gebiet der Teilaufhebung wurden daher verschiedene Wohngebäude abweichend vom rechtskräftigen Bebauungsplan errichtet.

D. Präambel

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 Abs. 1 BauGB folgende

Satzung

§ 1

Der vom Stadtbauamt Roding ausgearbeitete Bebauungsplan Nr. 6102-63/0 in der Fassung vom 03.04.2008 zur Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans RODING - "AM SAND UND AM SEIGEN" Nr. 610-10-02/0 ist als Satzung beschlossen.

§ 2

Für das Gebiet der Teilaufhebung ist der rechtsverbindliche Bebauungsplan RODING - "AM SAND UND AM SEIGEN" Nr. 610-10-02/0, in Kraft getreten am 12.07.1984, nicht mehr gültig.

§ 3

Der Bebauungsplan Nr. 6102-63/0 tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich in Kraft.

STADT RODING
Roding, 03.04.2008




Reichold,
1. Bürgermeister

TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES RODING - "AM SAND UND AM SEIGEN"

6102-63/0

durch Aufstellung
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6102-63/0
im Verfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB
S T A D T
L A N D K R E I S
R O D I N G
R E G . - B E Z I R K



SATZUNGS-
FERTIGUNG
in der Fassung
vom 03.04.2008

1. AUFSTELLUNGS- BESCHLUSS

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 04.11.2003 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan RODING - "AM SAND UND AM SEIGEN" Nr. 610-10-02/0 in der genehmigten Planfassung vom 29.02.1984 durch die Aufstellung eines Bebauungsplan-Änderungs-Deckblattes Nr. 6102-02/6 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern. Der Änderungsbeschluss wurde mit Bekanntmachung vom 05.02.2004 am 05.02.2004 ortsüblich bekannt gemacht.

2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS- BETEILIGUNG nach § 3 Abs.1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-63/0 i. d. Fassung vom 31.08.2007 hat in der Zeit vom 11.09.2007 bis 12.10.2007 stattgefunden. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 31.08.2007, ortsüblich bekannt gemacht am 03.09.2007, hingewiesen.

3. FRÜHZEITIGE BEHÖRDEN- BETEILIGUNG nach § 4 Abs.1 BauGB

Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-63/0 i. d. Fassung vom 31.08.2007 mit Anschreiben vom 03.09.2007 übersandt und eine angemessene Frist bis 12.10.2007 zur Äußerung gegeben.

4. ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDEN- BETEILIGUNG nach § 3 Abs.2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Der vom Stadtrat am 29.11.2007 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-63/0 i. d. Fassung vom 29.11.2007 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.01.2008 bis 18.02.2008 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden mit Bekanntmachung vom 28.12.2007 am 03.01.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

5. SATZUNGSBESCHLUSS

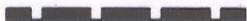
Die STADT RODING hat mit Beschluss des Stadtrates vom 03.04.2008 den Bebauungsplan Nr. 6102-63/0 mit Begründung i. d. Fassung vom 03.04.2008 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

6. GENEHMIGUNG

nach § 10 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem genehmigten Flächennutzungs- u. Landschaftsplan Nr. 6100-35 entwickelt ist. Dieses ist am 03.04.2006 wirksam in Kraft getreten.

7.

Zeichenerklärung für die zusätzlichen planlichen Festsetzungen



Umgrenzung des Geltungsbereiches = Gebiet der Teilaufhebung des
Bebauungsplans RODING - "AM SAND UND AM SEIGEN" Nr. 610-10-02/0

B. Inhalt der Änderung

Der Bebauungsplan Nr. 6102-63/0 beinhaltet die Teilaufhebung des Bebauungsplans
RODING - "AM SAND UND AM SEIGEN" Nr. 610-10-02/0.

Das Gebiet für die Teilaufhebung wird wie folgt umgrenzt:

Nordosten:	Nanzinger Weg
Südosten:	Brucknerstraße
Südwesten:	Gschwendnerweg und Grundstück FlurNr. 30/9 der Gemarkung Roding
Nordwesten:	Grundstücke FlurNr. 30, 30/1 Teilfläche, 696/35, 696/15, 696/16 der Gemarkung Roding

Das Gebiet für die Teilaufhebung beinhaltet die Grundstücke FlurNr. 696/18, 696/21, 696/22,
696/28, 696/29, 696/33, 696/34, 696/36 und teilweise das Grundstück FlurNr. 30/1 der
Gemarkung Roding.

Die Planzeichnung des Bebauungsplans, die "Textlichen Festsetzungen", die "Zeichenerklärung
für die planlichen Festsetzungen" und die "Zeichenerklärung für die planlichen Hinweise" des
rechtsverbindlichen Bebauungsplans RODING - "AM SAND UND AM SEIGEN" Nr. 610-10-02/0
sind für das Gebiet der Teilaufhebung nicht mehr gültig.

D. Präambel

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 Abs. 1 BauGB folgende

Satzung

§ 1

Der vom Stadtbauamt Roding ausgearbeitete Bebauungsplan Nr. 6102-63/0 in der Fassung vom 03.04.2008 zur Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans RODING - "AM SAND UND AM SEIGEN" Nr. 610-10-02/0 ist als Satzung beschlossen.

§ 2

Für das Gebiet der Teilaufhebung ist der rechtsverbindliche Bebauungsplan RODING - "AM SAND UND AM SEIGEN" Nr. 610-10-02/0, in Kraft getreten am 12.07.1984, nicht mehr gültig.

§ 3

Der Bebauungsplan Nr. 6102-63/0 tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich in Kraft.

STADT RODING
Roding, 03.04.2008




Reichold,
1. Bürgermeister

TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES RODING - "AM SAND UND AM SEIGEN"

durch Aufstellung

DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6102-63/0

im Verfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB

S T A D T
L A N D K R E I S
R E G . - B E Z I R K

R O D I N G
C H A M
O B E R P F A L Z



6102-63/0

SATZUNGS- FERTIGUNG

in der Fassung
vom 03.04.2008

*B.Nr. 23.1.4.1.
Bestandskraft:
"04.04.2008" S. 50*

1. AUFSTELLUNGS- BESCHLUSS

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 04.11.2003 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan RODING - "AM SAND UND AM SEIGEN" Nr. 610-10-02/0 in der genehmigten Planfassung vom 29.02.1984 durch die Aufstellung eines Bebauungsplan-Änderungs-Deckblattes Nr. 6102-02/6 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern. Der Änderungsbeschluss wurde mit Bekanntmachung vom 05.02.2004 am 05.02.2004 ortsüblich bekannt gemacht.

2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS- BETEILIGUNG nach § 3 Abs.1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-63/0 i. d. Fassung vom 31.08.2007 hat in der Zeit vom 11.09.2007 bis 12.10.2007 stattgefunden. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 31.08.2007, ortsüblich bekannt gemacht am 03.09.2007, hingewiesen.

3. FRÜHZEITIGE BEHÖRDEN- BETEILIGUNG nach § 4 Abs.1 BauGB

Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-63/0 i. d. Fassung vom 31.08.2007 mit Anschreiben vom 03.09.2007 übersandt und eine angemessene Frist bis 12.10.2007 zur Äußerung gegeben.

4. ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDEN- BETEILIGUNG nach § 3 Abs.2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Der vom Stadtrat am 29.11.2007 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-63/0 i. d. Fassung vom 29.11.2007 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.01.2008 bis 18.02.2008 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden mit Bekanntmachung vom 28.12.2007 am 03.01.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

5. SATZUNGSBESCHLUSS

Die STADT RODING hat mit Beschluss des Stadtrates vom 03.04.2008 den Bebauungsplan Nr. 6102-63/0 mit Begründung i. d. Fassung vom 03.04.2008 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

6. GENEHMIGUNG

nach § 10 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem genehmigten Flächennutzungs- u. Landschaftsplan Nr. 6100-35 entwickelt ist. Dieses ist am 03.04.2006 wirksam in Kraft getreten.

7. AUSFERTIGUNG

Roding, 03.04.2008



Der Bebauungsplan Nr. 6102-63/0 wird hiermit als Satzungsfertigung in der Fassung vom 03.04.2008 ausgefertigt.

Die Richtigkeit der vorgenannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt.


Reichold, 1. Bürgermeister

8. INKRAFTTRETEN

STADT RODING

Roding, 04.04.2008



Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 6102-63/0 durch den Stadtrat wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Bekanntmachung vom 03.04.2008 am 04.04.2008 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6102-63/0 rechtsverbindlich in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 6102-63/0 wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.


Reichold, 1. Bürgermeister

9. PLANUNG

Stadtbauamt Roding

Schulstraße 15

93426 Roding

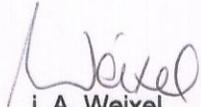
Vorentwurf:

31.08.2007

Entwurf:

29.11.2007

Satzungsfertigung: 03.04.2008


i. A. Weixel

NORD



M. 1 : 1000